



Geschäftszeichen:
AUWR-2006-617/578-Di

Bearbeiter/-in: Heinz Dietrich
Tel: (+43 732) 77 20-13425
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

**Hasenöhrl GmbH, St. Pantaleon; Baurestmassen-
und Bodenaushubdeponie in der Gemeinde
Neuhofen an der Kreams;
wesentliche Änderung der Deponie;
Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids im
Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß
§ 40 Abs. 1b AWG 2002**

Linz, 02.05.2023

BEKANNTMACHUNG

gemäß § 40 Abs. 1b Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002

Vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde wird gemäß § 40 Abs. 1b AWG 2002 bekannt gemacht:

Die Hasenöhrl GmbH, Wagram 1, 4303 St. Pantaleon, hat beim Landeshauptmann von Oberösterreich die wesentliche Änderung der genehmigten Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie auf den GST Nr. 177/1, 200/2 und 201/1, je KG Dambach, Marktgemeinde Neuhofen an der Kreams, beantragt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 27.04.2023, AUWR-2006-617/576, wurde der Antragstellerin die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie auf den oben genannten Grundstücken in der Gemeinde Neuhofen an der Kreams nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung erteilt.

Der oben zitierte Genehmigungsbescheid wird gemäß § 40 Abs. 1b AWG 2002 von 04.05.2023 bis einschließlich 14.06.2023 beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, 1. Stock, Zimmer 1D172, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels durch Umweltorganisationen wird ab der Bekanntmachung auf der Internetseite der Behörde gerechnet. Ab diesem Tag ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren. Mit Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Eine etwaige Beschwerde ist schriftlich bei der oben angeführten Behörde einzubringen. Die Beschwerde hat jedenfalls zu enthalten:

- Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids,
- die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat,
- die Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit gegen die Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften stützt,
- das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für den Landeshauptmann
Im Auftrag

Heinz Dietrich

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.